

Erste Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Havelland (1. NDVO HVL)

Auf Grund § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) und § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch die Berichtigung des Gesetzes zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 21), erlässt der Landkreis Havelland gemäß § 30 Abs.1 BbgNatSchAG als untere Naturschutzbehörde i. V. mit § 4 Abs. 2 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27. Mai. 2013 (GVBl. I Nr. 43) mit Beschluss des Kreistages Nr. folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Festsetzung von Naturdenkmalen

Die in Anlage 1 gelisteten sowie in den jeweils zugehörigen Lageplänen verorteten Teile von Natur und Landschaft werden als Naturdenkmale festgesetzt. Anlage 1 und die Lagepläne sind Bestandteile dieser Rechtsverordnung.

§ 2 Aufhebung des Schutzes von Naturdenkmalen

Der Schutzstatus der in Anlage 2 gelisteten Teile von Natur und Landschaft wird aufgehoben. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Definition der Schutzgegenstände

Soweit es sich bei den gemäß § 1 geschützten Teilen von Natur und Landschaft um Bäume handelt und im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, erstreckt sich der Schutz nach § 1 auf die oberirdischen Organe und die im jeweiligen Wurzelbereich vorhandenen Wurzeln.

§ 4 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung der in den §§ 1 und 2 näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur erfolgt

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen
und/oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Die speziellen Zwecke und Ziele des Schutzes der gemäß § 1 festgesetzten Naturdenkmale sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 5 Begriffsbestimmungen

Für diese Rechtsverordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Bäume

Botanisch: mehrjährige, holzige Samenpflanzen, die einen dominierenden Spross aufweisen, der durch sekundäres Dickenwachstum an Umfang zunimmt

Allgemein: holzige Pflanzen, die aus Wurzel, einem daraus emporsteigenden, hochgewachsenen Stamm und einer belaubten Krone bestehen

2. Kronentraufe

Bodenfläche unterhalb der Krone von Bäumen oder Sträuchern

Im Sinne dieser Rechtsverordnung gilt als Kronentraufe die Fläche innerhalb eines um den Stammmittelpunkt des jeweils geschützten Baumes gezogenen Kreises, dessen Radius durch die senkrechte Projektion des am weitesten ausladenden Zweigs auf den Boden definiert wird. Bei mehrstämmigen Bäumen oder Baumgruppen wird die Kronentraufe durch die auf diese Weise um sämtliche Einzelstämme bzw. Einzelbäume zu ziehenden Kreise definiert.

3. Kronenbereich

Kronentraufe zuzüglich eines 5 m breiten Rings

4. Wurzelbereich

Kronentraufe zuzüglich eines 5 m breiten Rings, bei Säulenformen von Bäumen zuzüglich eines Rings, dessen Breite der halben Baumhöhe entspricht

§ 6 Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind verboten.

(2) Es ist insbesondere verboten,

1. am Naturdenkmal Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen, anzubringen oder andere Gegenstände einzubringen;
2. erhebliche Verletzungen lebender Teile eines Naturdenkmals vorzunehmen oder Teile eines Naturdenkmals (auch abgestorbene) zu entfernen;
3. Herbizide so auszubringen, dass diese in Kontakt mit lebenden Teilen eines Naturdenkmals kommen können;

4. im Kronenbereich Leitungstrassen neu anzulegen oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern;

5. im Wurzelbereich

a) die Bodengestalt zu verändern oder die Böden zu verdichten, zu befestigen oder zu verunreinigen;

b) Gebäude oder bauliche Anlagen, auch solche die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder eines wasserbehördlichen Verfahrens nicht bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern;

c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen sowie sonstige mechanische Veränderungen des Bodens vorzunehmen;

d) Wege aller Art sowie Leitungstrassen neu anzulegen oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern;

e) Kraftfahrzeuge auf einer unbefestigten Fläche abzustellen;

f) Gülle, Jauche, Mist, Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser, Dünger, Giftstoffe, Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder Baumaterialien zu lagern, auszuschütten oder auszugießen;

g) Bepflanzungen oder Aufforstungen vorzunehmen.

(3) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Eigenart oder Schönheit eines Naturdenkmals oder seinen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Wert zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, insbesondere

a) die Beseitigung abgestorbener Äste,

b) die Entnahme oder der Rückschnitt lebender Äste,

c) die Beseitigung von Krankheitsherden,

bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

§ 7 Freistellungen (zulässige Handlungen)

Von den Bestimmungen des § 6 bleiben unberührt

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Naturdenkmale, sofern sie durch die untere Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Genehmigung vorgenommen werden, einschließlich der Errichtung von zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Sperrungen;

2. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie als hoheitliche Kennzeichnungen oder durch Informationen dem Schutzzweck dienen, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

3. Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von einem Naturdenkmal ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Diese sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger, erheblicher Gefahr unverzüglich anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Herstellung der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck treffen;
4. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 6 dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung wird durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer
 - a) vorsätzlich oder fahrlässig gegen eines der Verbote des § 6 dieser Rechtsverordnung verstößt,
 - b) Handlungen ohne die nach § 6 Abs. 3 dieser Rechtsverordnung erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 8 dieser Rechtsverordnung erforderliche Befreiung vornimmt,handelt ordnungswidrig im Sinne der §§ 39 BbgNatSchAG und 69 BNatSchG.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Soweit für die auf Grund dieser Rechtsverordnung geschützten Landschaftsteile weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt, sofern § 12 Abs. 2 diese Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.

- (2) Soweit diese Rechtsverordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Bestimmungen des BbgNatSchAG, des BNatSchG, des Rechts der Europäischen Union und des sonstigen supranationalen Rechts über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten unberührt.

§ 11 Geltendmachen von Form- oder Verfahrensmängeln

Die Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Havelland als untere Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Naturdenkmale. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 12 In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung, Außer-Kraft-Treten bestehender Rechtsvorschriften, Aufbewahrung dieser Rechtsverordnung

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung alle früheren auf dem jetzigen Gebiet des Landkreises Havelland erlassenen Regelungen zum Schutz von Naturdenkmälern außer Kraft, soweit sie sich auf Naturdenkmale beziehen, deren Schutzstatus gemäß § 1 dieser Rechtsverordnung durch Neufestsetzung bestätigt oder gemäß § 2 dieser Rechtsverordnung aufgehoben wird.
- (3) Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung einschließlich der Anlagen 1 und 2 wird beim Landkreis Havelland, untere Naturschutzbehörde, Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen, aufbewahrt und kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Rathenow,

2014

Dr. B. Schröder
Landrat